



Dr. Angelika Allgayer
Richterin am Bundesgerichtshof
– 1. Strafsenat –
Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe
allgayer-angelika@bgh.bund.de

Karlsruhe, den 13. Mai 2024

Stellungnahme

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

- hier: Änderung des Strafprozessrechts -

BT-Drs. 20/10943

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassende Bewertung	2
II.	Erweiterte Pflicht zur elektronischen Übermittlung (§ 32d StPO-E)	3
1.	Derzeitige Rechtslage	3
2.	Vorgeschlagene Erweiterung	3
3.	Anwendung auf den Strafbefehl	4
4.	Sinnvolle Ausnahmen	4
III.	Ersetzung von Schriftformerfordernissen (81f, 81g und 81h StPO-E)	5
IV.	Elektronische Einreichung von Strafanträgen (§ 158 StPO-E)	5
V.	Audiovisuelle Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung	6
1.	Einzelheiten der vorgeschlagenen Änderung	6
2.	Bewertung	7
a)	Zu § 350 Abs. 3 Satz 1 StPO-E: Entwertung der Hauptverhandlung	7
b)	Verzögerungsrisiko	8
c)	Nichtöffentlichkeit nach JGG	8
d)	Zu § 350 Abs. 3 Satz 2 StPO-E: Zuschaltung des inhaftierten Angeklagten	8
e)	Datensicherheit	9
f)	Technischer Aufwand und Ressourcen	10
g)	Fehlende Übergangsvorschrift	10
h)	Fehlende Regelung der Fehlerfolge	10

I. Zusammenfassende Bewertung¹

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz knüpft durch Anpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung an die Gesetze zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) sowie das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) an. Der Umstieg auf die elektronische Akte und die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs sind in der Praxis bereits eingeleitet. Die Rechtslage soll nun so ertüchtigt werden, dass ein effektives und medienbruchfreies Aktenmanagement möglich ist. Etwa der Umstand, dass Deutschland nach einer im Juni 2022 veröffentlichten Studie der Boston Consulting Group, der Bucerius Law School und der Legal Tech Verband Deutschland („The Future of Digital Justice“) zehn bis fünfzehn Jahre Rückstand zu den digital führenden Nationen der Welt haben soll² und auch in der gerichtlichen Praxis flächendeckend über die schleppende Umsetzung geklagt wird³, macht deutlich, dass die Digitalisierung der Justiz fortwährend vorangebracht werden sollte.

Soweit der Gesetzentwurf darauf zielt, drohende Medienbrüche zu vermeiden und den elektronischen Schriftverkehr weiter auszubauen, sind die vorgeschlagenen Änderungen zu begrüßen. Dies gilt auch für die in § 158 StPO-E vorgesehene Erleichterung der Aufnahme von Strafanträgen.

Erhebliche Bedenken bestehen indes gegen die geplante Änderung des § 350 StPO, soweit regelhaft eine digitale Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung ermöglicht werden soll. Abgesehen von –derzeit regelmäßig auftretenden– technischen Störungen und der defizitären Regelung von Fehlerfolgen würde dadurch die Bedeutung der Hauptverhandlung erheblich entwertet. Als „Herzstück“ des Strafverfahrens, in dem die leitenden Verfahrensgrundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit ihren Ausdruck finden, sollte die Hauptverhandlung weiterhin regelhaft in Präsenz und nur ausnahmsweise digital stattfinden.

¹ Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen des Strafprozessrechts.

² Vgl. Otte in DRiZ 2023, 260.

³ Vgl. etwa Rebehn in DRiZ 2024, 125 und 130 f.

II. Erweiterte Pflicht zur elektronischen Übermittlung (§ 32d StPO-E)

1. Derzeitige Rechtslage

Derzeit bestimmt § 32d Satz 1 StPO, dass Verteidiger und Rechtsanwälte⁴ den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln sollen. Nur die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage „müssen“ sie nach § 32d Satz 2 StPO als elektronisches Dokument übermitteln. Diese Pflicht begründet eine Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung der jeweiligen Prozesshandlung, so dass ihre Nichteinhaltung die Unwirksamkeit der Erklärung zur Folge hat.

In der Praxis des Revisionsstrafrechts hat die Einführung dieser Vorschrift zunächst dazu geführt, dass eine nicht unerhebliche Anzahl an Revisionen als unzulässig zu verwerfen war, weil der entsprechende Schriftsatz des Verteidigers nicht der erforderlichen Form genügte. Nicht selten wurde die Revision etwa nach vormals üblichen Gepflogenheiten per Fax übersandt. Zwischenzeitlich scheint die neue Rechtslage bekannt zu sein und funktioniert auch technisch weitgehend störungsfrei. Die Anzahl der formunwirksamen Revisionen ist – soweit ersichtlich – ganz erheblich zurückgegangen. Die im Rahmen fortschreitender Digitalisierung adäquate Regelung hat sich als praxisgerecht erwiesen.

Auf die Rücknahme eines Rechtsmittels erstreckt sich die für Verteidiger geltende Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach § 32d Satz 2 StPO bislang nicht.⁵ Ausweislich der Begründung des der Vorschrift zugrundeliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BT-Drucks. 18/9416, S. 50 f.) liegt dem die bewusste Differenzierung des Gesetzgebers zugrunde, nur solche schriftlichen Erklärungen der Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs zu unterwerfen, bei denen ausgeschlossen ist, dass sie in einer besonders eilbedürftigen Situation abzugeben sind. Dies hat die Rechtsprechung aufgenommen und umgesetzt.⁶

2. Vorgeschlagene Erweiterung

Das Formerfordernis des § 32d Satz 2 StPO auf von Verteidigern sowie Rechtsanwälten erklärte Rücknahmen von Berufung und Revision zu erstrecken, erscheint sinnvoll. Nicht nur wird der Gleichlauf von Einlegung und Rücknahme hergestellt, sondern es werden auch Medienbrüche vermieden (vgl. BT-Drucks. 20/10943, S. 47), die im Falle der obligatorisch elektronischen

⁴ Wie etwa auch im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung üblich, wird zur besseren Verständlichkeit davon abgesehen, Formulierungen zu gendern; diese sind geschlechtsneutral verwendet.

⁵ Vgl. BGH, Beschluss vom 4. Juli 2023 – 4 StR 171/23, BeckRS 2023, 18692 Rn. 6; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. November 2022 – 1 Ws 312/22, NStZ-RR 2023, 81.

⁶ Vgl. BGH, Beschluss vom 4. Juli 2023 – 4 StR 171/23, BeckRS 2023, 18692 Rn. 6 (ausdrücklich unter Verweis auf BT-Drucks. 18/9416, S. 50 f.).

Aktenführung jedenfalls ab dem 1. Januar 2026 auftreten würden. In Papierform vorliegenden Verfahrensanträge müssten dann eingescannt und in die elektronische Akte übertragen werden. Die vorgeschlagene Änderung trägt an dieser Stelle zur Einsparung von Ressourcen und Vermeidung von Übertragungsfehlern bei. Es handelt sich in den Fällen der Rechtsmittelrücknahme auch nicht um eilbedürftige Entscheidungen; im Gegenteil sind diese im Regelfall wohl überlegt und überdacht. Das Übermittlungsprozedere des § 32d StPO ist zwischenzeitlich bekannt und etabliert.

3. Anwendung auf den Strafbefehl

Es fügt sich in das Strafverfahrensrecht, die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs auch auf den Einspruch gegen den Strafbefehl und dessen Rücknahme (§ 410 StPO) zu erstrecken. Die Verfahrenslage ist der Einlegung einer Berufung oder Revision vergleichbar. Eine eilbedürftige Situation liegt nicht vor.⁷

4. Sinnvolle Ausnahmen

Der Gesetzentwurf lässt die Möglichkeit, ein Rechtsmittel in der Hauptverhandlung mündlich zurückzunehmen, unberührt (BT-Drucks. 20/10943, S. 47). Es soll den Verfahrensbeteiligten auch künftig möglich bleiben, eine entsprechende Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder zu Protokoll in der Hauptverhandlung zu geben (vgl. § 306 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 341 Abs. 1, § 345 Abs. 2 StPO; dazu MüKo-StPO/Allgayer, 2. Aufl. 2024, StPO § 299 Rn. 2). Dabei ist anerkannt, dass die Rücknahmeerklärung zu Protokoll in jeder Instanz möglich ist. Lediglich bedarf die Rücknahme der Berufung oder Revision sowie des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach Beginn der Hauptverhandlung, d.h. dem Aufruf der Sache (§ 243 Abs. 1, § 324 Abs. 1 Satz 1, § 351 StPO), gemäß § 303 Satz 1, § 411 Abs. 3 StPO der Zustimmung des Gegners, die aber gleichfalls zu Protokoll der Hauptverhandlung erfolgen kann. Mit der Wirksamkeit der Zustimmung ist das Rechtsmittel zurückgenommen. Die sich hieraus ergebenden Verfahrensabläufe sind für ein effizientes Verfahren (vor allem im Berufungs- und Strafbefehlsverfahren, in denen Rücknahmen häufig vorkommen) von hohem Wert und sollten – ungeachtet fortschreitender technischer Möglichkeiten – unverändert beibehalten werden.

Sinnvoll ist gleichfalls, die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs nicht auf den Verzicht auf Berufung oder Revision zu erstrecken (BT-Drucks. 20/10943, S. 47). In der Praxis wird der Rechtsmittelverzicht regelmäßig nach der Verkündung des Urteils und damit – obwohl sich alle Verfahrensbeteiligten noch auf ihren Stühlen im Sitzungssaal befinden – gemäß § 260 Abs. 1 StPO außerhalb der Hauptverhandlung erklärt. Es ist deshalb umstritten, ob der Aufnahme durch den anwesenden Urkundsbeamten (noch) die Qualität einer Protokollierung der (rechtlich betrachtet bereits geschlossenen) Hauptverhandlung zukommt. In der

⁷ Vgl. BGH, Beschluss vom 4. Juli 2023 – 4 StR 171/23 Rn. 6, BeckRS 2023, 18692.

Rechtspraxis ist die Wirksamkeit einer solchen Erklärung allerdings anerkannt.⁸ Dabei sollte es bleiben.

III. Ersetzung von Schriftformerfordernissen (81f, 81g und 81h StPO-E)

Derzeit muss die Einwilligung des Betroffenen in die molekulargenetische Untersuchung nach § 81f Abs. 1 StPO, in die DNA-Identitätsfeststellung nach § 81g Abs. 3 Satz 1 und 2 StPO und in die DNA-Reihenuntersuchung nach § 81h Abs. 1 StPO schriftlich erteilt werden. Diesen Formzwang in Konstellationen, in denen Betroffene und das jeweilige Strafverfolgungsorgan gleichzeitig anwesend sind, aufzuheben und die Anfertigung eines Protokolls oder eine sonstige Dokumentation (z.B. Videoaufnahme) der Einwilligung durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen ausreichen zu lassen, trägt zu Vereinfachung der Ermittlungspraxis bei. Zugleich werden auch hierdurch denkbare Medienbrüche vermieden.

Ein Eingriff in die Rechtsposition des Beschuldigten ist damit nicht verbunden. Die Eingriffsbefugnisse werden nicht erweitert. Die Rechtslage wird vielmehr derjenigen der Vernehmung angeglichen, nach der gleichfalls keine Unterschrift unter dem Vernehmungsprotokoll (mehr) erforderlich ist. Insbesondere ist der Beschuldigte über die Maßnahme zu belehren (vgl. § 81f Abs. 1 Satz 2, § 81g Abs. 3 Satz 3, § 81h Abs. 4 StPO).

Die in der Stellungnahme des Bundesrats geäußerten Bedenken, es könnten die Warnfunktion der Unterschrift entfallen und Zweifel entstehen, ob die betroffene Person die Erklärung tatsächlich selbst abgegeben und dabei frei von Zwang oder Täuschung gehandelt hat (BT-Drucks. 20/11309, S. 1), teile ich nicht. Die Belehrung des Betroffenen und die Dokumentation des Ablaufs gewährleisten das Erforderliche.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mithin zu begrüßen.

IV. Elektronische Einreichung von Strafanträgen (§ 158 StPO-E)

Der Entwurf sieht vor, bei förmlichen Strafanträgen nach § 158 Abs. 2 StPO das Schriftformerfordernis zu streichen, sofern die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person aus der Erklärung und den Umständen ihrer Abgabe deutlich ersichtlich sind (BT-Drucks. 20/10943, S. 34 f.).

Die Änderung trägt geänderten technischen Abläufen in der Praxis Rechnung und wird zu spürbaren Erleichterungen bei der Aufnahme von Strafanträgen führen. Soweit – vereinzelt – befürchtet wird, die Antragsteller könnten sich der Bedeutung und Tragweite ihres Handelns nicht bewusst sein, weil die Versendung einer E-Mail

⁸ Vgl. BGH, Beschlüsse vom 25. August 1982 – 3 StR 290/82, BeckRS 1982, 5684 und vom 23. Juni 1983 – 1 StR 351/83, NJW 1984, 1974).

ausreiche, teile ich diese Bedenken nicht. Erklärungen in elektronischer Form abzugeben ist heute üblich.

Den Vorschlag des Bundesrats, aus Präzisionsgründen auf die Formulierung „Textform“ in Anlehnung an § 126b BGB zurückzugreifen (BT-Drucks. 20/11309, S. 2), halte ich gegenüber der vorgeschlagenen Fassung nicht für vorzugswürdig. Die Strafprozessordnung kennt den Begriff der Textform nicht; die in einer Videoaufzeichnung enthaltene Antragstellung⁹ wäre unwirksam. Diese Einengung ist nicht erforderlich.

Die vereinfachte elektronische Strafantragstellung ist zu begrüßen.

V. Audiovisuelle Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung

1. Einzelheiten der vorgeschlagenen Änderung

Nach der vorgeschlagenen Einführung des § 350 Abs. 3 Satz 1 StPO-E soll es Angeklagten, ihren gesetzlichen Vertretern, Verteidigern sowie der Staatsanwaltschaft auf Antrag möglich sein, an der Revisionshauptverhandlung per Videokonferenz teilzunehmen, wenn der Vorsitzende dies gestattet. Das gleiche gilt für Nebenkläger, nebenklageberechtigte Personen sowie die nach § 397 Abs. 2 Satz 3, § 404 Abs. 3 und § 406h Abs. 2 Satz 2 sowie § 429 Abs. 1 und § 444 Abs. 2 Satz 1 StPO Anwesenheitsberechtigten, die von dem Termin zu benachrichtigen sind. Dabei soll auch eine hybride Verhandlung möglich sein, an der die verschiedenen Verfahrensbeteiligten jeweils optional in Präsenz und digital teilnehmen können. Die Entscheidung über die Zulassung der Anwesenheit der Bild- und Tonübertragung soll im Ermessen des Vorsitzenden stehen. Als zulässige Ermessenserwägungen werden die Praktikabilität der Durchführung als hybride Hauptverhandlung, die Gefahr der unerlaubten Teilnahme von Personen, denen die Zuschaltung nicht gestattet wurde oder der unerlaubten Aufzeichnung der Revisionshauptverhandlung, sofern diese nicht bereits durch die Aufenthaltsregelung des Absatz 3 Satz 2 beseitigt werden kann, genannt. Gleichzeitig soll vorübergehenden technischen Problemen oder einer die Übertragungskapazitäten überschreitenden Anzahl von Anträgen Rechnung getragen werden können. Das generelle Fehlen von Videokonferenztechnik soll jedoch keinen hinreichenden Grund darstellen, die Zuschaltung nicht zuzulassen. Schließlich soll die Kurzfristigkeit des Antrags einen Grund darstellen können, einen Antrag abzulehnen, wenn eine Bild- und Tonübertragung in der Kürze der Zeit technisch-organisatorisch nicht möglich sein sollte.

Zugleich sollen die Mitwirkungsrechte inhaftierter Angeklagter an der Hauptverhandlung gestärkt werden. Ihnen soll auf ihren Antrag hin jedenfalls die Teilnahme per Videokonferenz an der Sitzung zu ermöglichen sein, wenn das Gericht nach seinem Ermessen von einer Vorführung nach § 350 Abs. 2 Satz 3 StPO absieht. Ein Ermessen wird dem Gericht an dieser Stelle nicht eingeräumt; vorgesehen ist eine

⁹ Zu einem solchen Fall etwa BGH, Beschluss vom 23. August 2023 – 2 StR 176/23, NStZ 2024, 58.

gebundene Entscheidung. Lediglich soll es aus Praktikabilitätsgründen möglich sein, den Antrag auf Teilnahme per Videokonferenz abzulehnen, wenn zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem jeweiligen Hauptverhandlungstermin nicht mindestens drei Tage liegen.

An der gesetzlichen Regelung zu Anwesenheitsrechten und – vor allem – der Anwesenheitspflicht soll sich hierdurch nichts ändern. Dies hat zur Folge, dass etwaige technische Probleme einem Beginn oder Fortgang der Revisionshauptverhandlung (nur) dann entgegenstehen, wenn die Anwesenheit des von der technischen Störung Betroffenen auch bei Teilnahme in Präsenz die Durchführung der Hauptverhandlung hindern würde. So liegt es z.B. bei der gemäß § 350 Abs. 2 Satz 2 StPO notwendigen Teilnahme eines Verteidigers.

Unberührt soll zudem die Möglichkeit der vertraulichen Kommunikation zwischen Verteidigern und Angeklagten bleiben. Sofern sie nicht von demselben Ort aus an der Verhandlung teilnehmen, soll eine ungestörte Kommunikation, z.B. in Gestalt eines sog. Breakout-Raums oder eines Telefons, sicherzustellen sein. Wo sich ein gegebenenfalls notwendiger Dolmetscher für Angeklagte aufzuhalten hat, regelt § 350 Abs. 3 StPO-E nicht.

2. Bewertung

Rechtsgründe stehen der Einführung einer Videokonferenz im Rahmen der Revisionshauptverhandlung nicht entgegen. Das Vorhaben hätte jedoch eine Entwertung der Hauptverhandlung zur Folge, die deren Bedeutung nicht gerecht wird. Es sollte daher ein Regel-Ausnahme-Verhältnis vorgesehen werden, das im Regelfall die Verhandlung in Präsenz und nur für Ausnahmefälle die Möglichkeit eines digitalen Formats vorsieht. Zudem besteht mit Blick auf Praktikabilität und Umsetzbarkeit des Gesetzesvorhabens Nachbesserungsbedarf.

a) Zu § 350 Abs. 3 Satz 1 StPO-E: Entwertung der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung stellt das „Herzstück“ des Strafverfahrens dar, auch noch in der Revision. Zwar ist das Revisionsverfahren auf eine Rechtsfehlerkontrolle beschränkt, der das erstinstanzliche Urteil mit den darin getroffenen – bindenden – Feststellungen zugrunde liegt. Dies mindert die Bedeutung der Hauptverhandlung jedoch nicht. Der Gewinn der Hauptverhandlung und maßgebliche Unterschied zu einer Entscheidung im Beschlussweg liegt im persönlichen Aufeinandertreffen zwischen Revisionsgericht und den am Revisionsverfahren Beteiligten zu dem Zweck, über schwierige Rechtsfragen auf hohem Niveau konzentriert zu verhandeln.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die im persönlichen Austausch erreichte Erörterungstiefe sowie die Offenheit für gegenseitige Argumente durch eine Bild-Ton-Übertragung nicht erreicht werden können. Für Richter an Revisionsgerichten sind öffentliche Hauptverhandlungen der einzige Ort, an dem eine persönliche Begegnung mit den Verfahrensbeteiligten stattfindet; im Übrigen bedeutet die

revisionsgerichtliche Kontrolle eines Urteils neben der Beratung im Senat – ganz überwiegend – Aktenstudium. Es erscheint weder der Bedeutung der Sache noch der „Verwirklichung von Gerechtigkeit“¹⁰ gerecht zu werden, den wichtigen Bestandteil der präsent-mündlichen Hauptverhandlung regelmäßig einzuschränken. Eine an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte funktionstüchtige Strafrechtspflege sollte den Aufwand der Präsenzverhandlung nicht scheuen. Insbesondere rechtfertigt der – zweifellos eintretende – Zeitgewinn, der sich für die Verfahrensbeteiligten aus der Ersparnis der Anreise zum Revisionsgericht ergäbe, deren unsachgemäße Aufgabe nicht.

Sinnvoll ist es allerdings, den Revisionsgerichten fakultativ für Ausnahmesituationen zu ermöglichen, eine digitale Hauptverhandlung in tatsächlich einfach gelagerten Fällen ohne vertieften Erörterungsbedarf anzuberaumen, wenn äußere Umstände (z.B. Pandemielagen, Krankheitsfälle mit Reiseunfähigkeit, vorhersehbare Bahnstreiks) vorliegen, die eine präsenzte Hauptverhandlung erschweren. In solchen Fällen können die dann überwiegenden Beschleunigungsgesichtspunkte eine Bild-Ton-Übertragung rechtfertigen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis sollte im Gesetz aber deutlich zum Ausdruck kommen.

b) Verzögerungsrisiko

Für die Revisionshauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof ist gemäß § 350 Abs. 2 Satz 2 StPO die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig. Es liegt immer ein Fall der notwendigen Verteidigung vor. Ein dem Angeklagten gemäß § 140 Abs. 2 StPO bestellter Pflichtverteidiger muss an der Verhandlung teilnehmen. Tritt eine technische Störung in der Bild-Ton-Übertragung zu diesem ein, könnte die Hauptverhandlung nicht stattfinden. Weder könnten das Gericht oder der Angeklagte den Verteidiger von der Teilnahme entbinden noch wäre entscheidend, auf welche Ursache oder wessen Verschulden die Störung zurückgeht.

c) Nichtöffentlichkeit nach JGG

Soweit Hauptverhandlungen nach § 48 JGG nichtöffentlich stattzufinden haben, bestehen im Hinblick auf die praktische Durchsetzbarkeit erhebliche Bedenken, wenn die Verhandlung in Räume übertragen wird, die der Kontrolle des Revisionsgerichts nicht zugänglich sind.

d) Zu § 350 Abs. 3 Satz 2 StPO-E: Zuschaltung des inhaftierten Angeklagten

Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Regelung, durch welche die Rechtsposition des inhaftierten Angeklagten derjenigen des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten hinsichtlich einer Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung angeglichen wird, zu begrüßen. Seine Rechte werden hierdurch gestärkt; er erhält insbesondere die Gelegenheit, auch vor dem Revisionsgericht persönlich ein „letztes Wort“ zu

¹⁰ Vgl. dazu Becker in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 226 Rn. 2 mwN.

sprechen. Allerdings ist die Regelung in der Fassung des vorliegenden Entwurfs verbesserungsbedürftig.

aa) Ermessensregelung vorzugswürdig

Die vorgeschlagene Regelung räumt den Gerichten kein Ermessen ein. Dies sollte dahin geändert werden, dass jedenfalls ein gebundenes Ermessen („soll“) gewährt wird. Besonderen Verfahrenslagen könnte dann im Einzelfall besser Rechnung getragen werden. So sieht etwa § 415 Abs. 1 StPO für das Sicherungsverfahren eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten vor, wenn dessen Erscheinen wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht ist. Auch Praktikabilitätsabwägungen können im Einzelfall dafür sprechen, von einer Zuschaltung des Angeklagten abzusehen (z.B. bei einfacher Sach- und Rechtslage bei gleichzeitiger Unerreichbarkeit eines erforderlichen Dolmetschers und (un-)absehbarer Verzögerung). Eines absoluten Teilnahmeanspruchs des Angeklagten bedarf es demgegenüber nicht.¹¹

bb) Regelungslücke bei Hinzuziehung eines Dolmetschers

Der Entwurf trifft keine Regelung dazu, wie der – in einer Vielzahl an Fällen – erforderlich werdende Dolmetscher in die Verhandlung einbezogen werden soll. Es sollte vom Gesetzgeber entschieden werden, ob er in der Justizvollzugsanstalt bei dem Angeklagten oder im Sitzungssaal des Revisionsgerichts anwesend sein soll. Offen bleibt auch, wer für die Organisation des Dolmetschers zuständig ist. Auch wenn naheliegt, dass diese Zuständigkeit dem Gericht und nicht der Justizvollzugsanstalt obliegt, wäre eine gesetzliche Regelung wünschenswert. Dafür sprechen nicht zuletzt auch Kostengesichtspunkte.

cc) Anwendung auf das Sicherungsverfahren

Es sollte klargestellt werden, dass die Vorschrift, die nur vom „Angeklagten“ spricht, auch auf das Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO Anwendung findet.

e) Datensicherheit

Es kann diesseits nicht abschließend beurteilt werden, ob ausreichende Datensicherheit gewährleistet werden kann. Jedenfalls scheint aber die Gefahr zu bestehen, dass ein zugeschalteter Verfahrensbeteiligter den Inhalt der Hauptverhandlung entgegen der Regelung in § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG aufzeichnet und veröffentlicht.

¹¹ Vgl. die st. Rspr. zur Vorführung des Angeklagten, etwa BGH, Beschluss vom 3. März 2020 – 4 StR 586/19 Rn. 3, BeckRS 2020, 3735 und Beschluss vom 12. Januar 2021 – 6 StR 326/20 Rn. 3, BeckRS 2021, 542: Weder das Gebot der Waffengleichheit noch das Recht auf effektive Verteidigung gebieten wegen des Charakters der Revision als reine Rechtsprüfung die Vorführung des Angeklagten, wenn er durch einen Verteidiger in der Hauptverhandlung vertreten wird und der Senat keine eigene Entscheidung in der Sache trifft. Erklärungen des Angeklagten zur Sachverhaltsaufklärung darf der Senat, der an die Feststellungen des angefochtenen Urteils gebunden ist, nicht verwerten.

f) Technischer Aufwand und Ressourcen

Der erhebliche technische Aufwand und die erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen scheinen nicht in vollem Umfang klar zu sein. Die an allen Revisionsgerichten erforderliche technische Ausstattung liegt derzeit nicht vor und müsste einen Standard haben, der eine Bild-Ton-Übertragung zu allen auf dem Markt verfügbaren technischen Geräten ermöglicht. Die Zugangsdaten müssten für jede Verhandlung im Vorhinein erfasst und von den Geschäftsstellen verwaltet werden. Vor und während der Verhandlung müsste zusätzlich zum Protokollführer noch ein Mitarbeiter der IT anwesend oder auf Abruf unmittelbar verfügbar sein. Diese Ressourcen stehen derzeit – jedenfalls noch – nicht zur Verfügung.

g) Fehlende Übergangsvorschrift

Es fehlt aus den vorgenannten Gründen jedenfalls an einer Übergangsvorschrift mit angemessener Umsetzungsfrist, die angesichts der sicher zu erwartenden Verzögerungen und Probleme bei der technischen Aufrüstung unabdingbar erscheint. Die geplante Änderung dürfte zu einem sprunghaften Anstieg des Bedarfs an Bild-Ton-Technik führen; die Abläufe und Beschaffungsvorgänge in den justizinternen IT-Abteilungen laufen erfahrungsgemäß schleppend. Engpässe dürften jedenfalls unvermeidlich sein, wenn in einem Haus von mehreren Senaten zeitgleich verhandelt wird.

h) Fehlende Regelung der Fehlerfolge

Aus praktischer Sicht fehlt derzeit eine gesetzliche Regelung zu der Frage, welche Folgen sich aus technischen Schwierigkeiten ergeben, die dazu führen, dass eine Hauptverhandlung nicht wie geplant unter Bild-Ton-Übertragung stattfinden kann. Streitigkeiten über technische Abläufe und Fehlerquellen, die zu verbescheidenden Anträgen der Verteidigung führen würden, sollten möglichst vermieden werden.

Soweit eine technische Störung nicht der Sphäre des Revisionsgerichts entstammt und nicht zur Anwesenheit verpflichtete Verfahrensbeteiligte betrifft, sollte eine an § 273 Abs. 1 DokHVG-E¹² angelehnte Regelung erwogen werden.

¹² Die Vorschrift lautet: „Ist die Aufzeichnung der Hauptverhandlung oder ihre Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft, so hindert dies die Durchführung der Hauptverhandlung nicht.“